

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
— Drucksache 12/3145 —

**Finanzierung von Beratungsangeboten für NS-Opfer und Geltung
des Subsidiaritätsprinzips**

NS-Opfer, also Verfolgte im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), Opfer sonstigen NS-Unrechts im Sinne des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG), aber auch Beschädigte im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) und deren jeweilige Hinterbliebene, benötigen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche, gerade, wenn es sich um alte und hilfsbedürftige Menschen handelt, eine umfassende Information und Beratung.

Das Beratungsangebot gerade für NS-Opfer ist in der Bundesrepublik Deutschland äußerst gering. Aktuell sind nicht nur neue außergesetzliche Regelungen des Bundes für die (alte Bundesrepublik Deutschland), sondern auch neue gesetzliche und außergesetzliche Regelungen für Betroffene aus den neuen Bundesländern hinzugekommen, die erhöhten Beratungsbedarf erfordern.

Zwar ist seit 1988 eine Zentrale Auskunftsstelle für NS-Opfer über das Bundesministerium der Finanzen bei der Oberfinanzdirektion Köln eingerichtet worden. Diese ist jedoch – da personell äußerst knapp besetzt – auch nach eigenen Angaben nicht in der Lage, eine umfassende Beratung sicherzustellen. Betroffene werden von dieser Stelle z. B. an die von Verfolgtenverbänden getragene Informations- und Beratungsstelle für NS-Verfolgte e. V. (Köln) weiterverwiesen.

Vor diesem Hintergrund haben sich in der Bundesrepublik Deutschland wegen des offenkundigen Bedarfs Beratungsstellen – zumeist initiiert und getragen von den Verbänden der Verfolgten – gebildet, deren materielle Absicherung und Ausstattung jedoch stark defizitär ist und deren Beratungsangebot nicht öffentlich finanziert wird.

Das Subsidiaritätsprinzip besagt, daß der Staat nur in dem Maße Zuständigkeiten in Anspruch nehmen darf, als private Personen und Einrichtungen sowie nachrangige Träger öffentlicher Verwaltung zur Erfüllung der anstehenden Aufgaben nicht in der Lage sind.

Klärungsbedürftig ist also, inwieweit sich angesichts der geltenden Rechtslage und der gegebenen Beratungs-Infrastruktur seitens nicht-staatlicher Träger von Beratungsangeboten diese auf das Subsidiaritätsprinzip berufen können und was dieses im Hinblick auf eine Finanzierung des Beratungsangebotes bedeutet.

Der Fragestellung liegt die Annahme zugrunde, in der Bundesrepublik Deutschland sei das Beratungsangebot für NS-Opfer nicht ausreichend. Dieser Einschätzung vermag die Bundesregierung nicht zu folgen.

Gerade auf dem Gebiet der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts existieren in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche, zum Teil internationale Organisationen, die es sich bereits seit den 50er Jahren zur Aufgabe gemacht haben, Opfer des NS-Regimes bei der Anmeldung und Durchsetzung ihrer Entschädigungsansprüche zu beraten, zu unterstützen und teilweise auch vor den Entschädigungsbehörden zu vertreten. Diese zuletzt genannte Möglichkeit ist in § 183 Abs. 2 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) ausdrücklich vorgesehen. So ist beispielsweise die United Restitution Organization in vielen tausend Fällen als Bevollmächtigte von Antragstellern tätig geworden.

Eine Liste namhafter Organisationen zur Vertretung der Interessen Verfolgter und NS-Opfer ist beigefügt (Anlage).

Aufgrund ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen mit dem BEG sind die Organisationen durchaus in der Lage, Antragstellern im Rahmen der in der Kleinen Anfrage besonders angesprochenen wiedergutmachungsrechtlichen Neuregelungen zu helfen. Diese beruhen weitgehend auf den Grundbegriffen des BEG, wobei der Begriff des Verfolgten im Sinne des § 1 BEG eine zentrale Rolle spielt.

Angesichts dieser Sachlage sieht die Bundesregierung kein Bedürfnis für die Einrichtung oder Förderung weiterer Beratungs- oder Informationsstellen auf privatrechtlicher Basis. Unter dieser Voraussetzung beantwortet sie die gestellten Fragen wie folgt:

1. Inwiefern ist die Bundesregierung oder sind die Länder rechtlich verpflichtet, ein ausreichendes Beratungsangebot zu den genannten Bereichen der Beratung von NS-Opfern sicherzustellen?

Die Bundesregierung und die Länder sind über die in den Verwaltungsverfahrensgesetzen von Bund und Ländern vorgesehene Auskunftserteilung hinaus nicht verpflichtet, ein ausreichendes Beratungsangebot sicherzustellen. Im übrigen ergibt sich aus meinen vorstehenden Ausführungen, daß ein den Bedürfnissen entsprechendes Beratungsangebot zur Verfügung steht.

2. Inwieweit müssen Bundesregierung und/oder Länder bei der Sicherstellung dieses Beratungsbedarfs den Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigen?
3. Inwieweit können sich freie Träger – z.B. Beratungsstellen für NS-Verfolgte auf Basis eines eingetragenen Vereins –
 - a) zum Bereich der Information,
 - b) zum Bereich der Beratungauf den Grundsatz der Subsidiarität berufen?

Der Staat hat weder auf Bundes- noch auf Landesebene ein Monopol für soziale Betätigungen [vgl. BVerfGE 22, 180 (204)]; im

Bereich öffentlicher Verwaltung gilt das Subsidiaritätsprinzip aber nur zwischen den Trägern hoheitlicher Gewalt. Ein aus dem Verfassungsrecht herleitbarer Finanzierungsanspruch Privater durch staatliche Stellen besteht nicht.

4. Welche Möglichkeiten und Rechte für diese Träger ergeben sich z. B. im Hinblick auf die öffentliche Finanzierung (Bund, Länder, Kommunen) aus der Beantwortung der Fragen 1 bis 3?
5. Welche Möglichkeiten ergeben sich speziell im Hinblick auf eine Finanzierung solcher Beratungsangebote durch den Bundeshaushalt?
6. Ist die Bundesregierung bereit, im Rahmen der anstehenden Beratungen des Bundeshaushalts 1993 Informations- und Beratungsstellen finanziell über den Bundeshaushalt zu unterstützen, wenn diese entsprechende Angebote für NS-Opfer bieten?

Die Finanzierung zusätzlicher Informations- und Beratungsstellen aus dem Bundeshaushalt ist nicht möglich. Zum einen sind derartige Ausgaben angesichts des bestehenden Beratungsangebots für NS-Opfer nicht erforderlich. Zum anderen fehlt dem Bund für die flächendeckende Finanzierung örtlicher Beratungsstellen die erforderliche Finanzierungszuständigkeit.

In welchem Umfang Länder und Gemeinden Auskunftsstellen finanziell unterstützen wollen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Anlage**L I S T E****namhafter Organisationen zur Vertretung
der Interessen Verfolgter und NS-Opfer**

Arbeitsgemeinschaft der Vertretungen politisch, rassisch und religiös Verfolgter

Joachimstaler Straße 13
1000 Berlin 15

Arbeitskreis 20. Juli 1944

Lindenstraße 44–47
1000 Berlin SW 68

Bremer Sinti-Verein e. V.
Hohentorstraße 32–38
2800 Bremen

Bund der „Euthanasie“-Geschädigten und Zwangssterilisierten e. V.
Schorenstraße 12
4930 Detmold

Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN)
Mommsenstraße 27
1000 Berlin 12

Bund der Verfolgten des Naziregimes (BVN)
Schleswig-Holstein e. V.
Rendsburger Landstraße 45 a
2300 Kiel 1

Conference on Jewish Material Claims against Germany
Wiesenau 53
6000 Frankfurt am Main

Evangelische Hilfsstelle für ehemals Rasseverfolgte
Teltower Damm 124
1000 Berlin 37

Hilfswerk für die durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen nicht jüdischen Glaubens
Kramstaweg 22
1000 Berlin 37

Landesverband Deutscher Sinti und Roma in Bayern e. V.
Sandbühlstraße 12
8581 Vorbach

Niedersächsischer Verband Deutscher Sinti e. V.
Schaumburgstraße 3
3000 Hannover 21

Union deutscher Widerstandskämpfer und Verfolgtenverbände (UDWV)
Kronberger Straße 43
6000 Frankfurt am Main

United Restitution Organization
Friedrichstraße 29
6000 Frankfurt am Main

noch Anlage

Verfolgtenfürsorge im Deutschen Caritasverband
Werthmannhaus
7800 Freiburg im Breisgau

Verband Deutscher Sinti
Landesverband Rheinland-Pfalz e. V.
Linienstraße 9
6740 Landau/Pfalz

Verband Deutscher Sinti und Roma
Landesverband Hessen
Dürestraße 6
6100 Darmstadt

Verband Deutscher Sinti und Roma e. V
Kölner Straße 21
4000 Düsseldorf

Verband der Sinti und Roma
Karlsruhe e. V.
Lessingstraße 16
7500 Karlsruhe

Zentralrat Deutscher Sinti und Roma
Zwingerstraße 18
6900 Heidelberg

Zentralrat der Juden
– Sekretariat –
Rüngsdorfer Straße 6
5300 Bonn 2

Zentralverband der durch die Nürnberger
Gesetze Betroffenen e. V.
Große Bleichen 23
2000 Hamburg 36

Zentralverband demokratischer Widerstandskämpfer und
Verfolgtenorganisationen (ZDWV)
Königswinterer Straße 716
5300 Bonn-Oberkassel

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333